

Luzius Theiler
Luternauweg 8
3006 Bern

Bern, 12. Juli 2010

Verwaltungsbeschwerde

gemäss Art. 60 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 lit. b VRPG

von

Herrn Luzius Theiler, Luternauweg 8, 3006 Bern,

Beschwerdeführer

gegen die

Einwohnergemeinde der Stadt Bern (Stadt),

handelnd als Einwohnergemeinde Bern (EG Bern),
vertreten durch den Gemeinderat, Stadtkanzlei, Erlacherhof, Junkerngasse 47,
Postfach, 3000 Bern 8,

Beschwerdegegnerschaft,

betreffend

Mehrfachsporthalle Weissenstein

Beschluss des Gemeinderates, publiziert am 17. Juni 2010, betreffend Mehrkosten der
Mehrfachsporthalle Weissenstein und Übernahme dieser Mehrkosten durch die Sporthalle
Weissenstein AG (SpoHaWe AG). (Beilage Nr. 1).

Beschwerdegegenstand,

an das

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
Poststrasse 25
3071 Ostermundigen

Begehren:

1. Der erwähnte Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bern sei aufzuheben.
2. Es sei der Anteil der Stadt Bern an den Mehrkosten für die Mehrfachsporthalle als Nachkredit gemäss Art. 52 und 140 GO vor dessen Beanspruchung dem Stadtrat zu unterbreiten.

3. Falls an Stelle der im genehmigten Baukredit enthaltenen Heizungsanlage ein Contracting-Vertrag für die Energielieferung abgeschlossen wird, sei der kapitalisierte Wert dieses Vertrages im Nachkredit auszuweisen. Eventualiter seien gemäss Art. 138 GO die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für den Energiebezugsvertrag zu bewilligen.
4. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gemäss Art. 68 VRPG sei aufrecht zu erhalten.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Formelles:

1. Die Beschwerdelegitimation des Unterzeichners ergibt sich sowohl aus seiner Stellung als Stimmbürger wie als Mitglied des Berner Stadtrates. In beiden Funktionen ist der Unterzeichnete durch die Umgehung des Stadtrates seinen verfassungsmässigen Mitentscheidungsrechten eingeschränkt.
2. Die dreissigtägige Beschwerdefrist ist eingehalten.

Sachverhalt:

Am 8. Februar 2009 stimmten die Stimmberechtigten der Stadt Bern dem folgenden Verpflichtungskredit zu:

1. Für den Stadtanteil an der Finanzierung zweier Mehrfachsporthallen (sechs Turnhalleneinheiten) im Gebiet Weissenstein wird ein Kredit von total Fr. 8 850 000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt. Davon werden Fr. 3 000 000.00 als Aktienkapital an die Sporthallen Weissenstein AG einbezahlt und Fr. 5 850 000.00 der Sporthallen Weissenstein AG als verzinsliches Darlehen gewährt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit dem Verwaltungsrat der Sporthallen Weissenstein AG einen Leistungsvertrag abzuschliessen, der für die ersten 5 Jahre einen jährlichen Betriebsbeitrag von Fr. 310 000.00 vorsieht. Dafür wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1 550 000.00 zu Lasten der Produktgruppe Sportanlagen, Sportbetriebe bewilligt. Die erste Rate ist erstmals zahlbar per 2011, eventuell erst per 2012.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Am 13. März 2010 wird durch Medienberichte bekannt, dass beim Bau der Mehrfachsporthalle mit Mehrkosten von voraussichtlich mehr als 3 ½ Millionen Franken gerechnet werden müsse.

Am 18. März 2010 reichte darauf der Beschwerdeführer eine vom Ratsbüro als dringlich erklärte Interpellation (Beilage 2) ein, in welcher in Pt. 3 gefragt wurde:

„ Kann der Gemeinderat verbindlich zusichern, dass ein allfällig nötiger Nachkredit, soweit er von der Stadt Bern getragen werden müsste, gemäss Art. 140 GO vor dessen Beanspruchung, also vor Ausführung der Arbeiten, dem Stadtrat vorgelegt würde?“

Mit Datum vom 28. April 2010 beantwortete der Gemeinderat die gestellte Frage knapp und unzweideutig mit „ja“.

Am 17. Juni 2010 publizierte der Gemeinderat eine Medienmitteilung (Beilage 3) betreffend Mehrkosten von 1. 4 Millionen Franken. Zudem würde der Beitrag des Kantons wegen der Schiefelage

geringer ausfallen, als ursprünglich angenommen. Die Mehrkosten würden von der Sporthalle Weissenstein AG (SpoHaWe AG) getragen, womit sich für die Gemeinden Bern und Köniz „keine zusätzlichen Kosten“ ergeben würden. Recherchen des Ratssekretariates und eine direkte Frage an Gemeinderätin Olibet bestätigten die Vermutung, dass diese Formulierungen in der Medienmitteilung bedeuten, dass der Nachkredit, entgegen der ausdrücklichen Zusicherung des Gemeinderates knapp zwei Monate zuvor, nicht dem Stadtrat unterbreitet werden soll.

Um zusätzlich „die Kosten möglichst tief zu halten“, so geht aus der Medienmitteilung weiter hervor, soll auf die im Baukredit enthaltene Investition für die Wärmeanlage verzichtet werden. Stattdessen soll mit der Energie Wasser Bern (ewb) ein Vertrag (Contracting) über die Energieerzeugung, Energielieferung und betreffend Lüftungsanlagen abgeschlossen werden.

Materielles:

Aus der Medienmitteilung des Gemeinderates und einer Nachfrage des Ratssekretariates ist zu entnehmen dass der nötige Nachkredit (es muss sich, nach dem heutigen Wissensstand, zu Lasten der Stadt Bern um einen Betrag von ca. 1.4 Mio. handeln, je ½ Stadtanteil der Mehrkosten von ca. 1.5 Mio. plus des um ca. 1.5 Mio. reduzierten Kantonsbeitrages handeln), nicht dem Stadtrat unterbreitet werden soll, weil der Stadt „keine Mehrkosten“ entstünden. Die Kosten würden durch die ‚Sporthallen Weissenstein AG‘ getragen, d. h. über Hypotheken fremdfinanziert. Offenbar dank einer Verlängerung der Abschreibungsdauer und des momentan niedrigen Hypo-Zinssatzes hätten die zusätzlichen Finanzierungskosten in den bewilligten jährlichen Betriebskosten Platz.

Dieses Vorgehen ist aus verschiedenen Gründen juristisch unhaltbar:

1. Mit der Aufnahme von Hypotheken werden neue Eventualverpflichtungen der Stadt geschaffen, die der normalen Finanzkompetenzordnung unterstehen. Die ursprünglich in der Vorlage des Gemeinderates enthaltene Hypothek von 1'35 Mio. Franken (Stadtanteil) wurde vom Stadtrat mit 70 : 0 Stimmen als Darlehen der Stadt in den Kredit eingebaut. Dazu Kommissionssprecher Pascal Rub gemäss Stadtratsprotokoll vom 27 November 2008: *„Die Kommission SBK ist der Meinung, dass die Stadt Bern und die Gemeinde Köniz das fehlende Geld selber aufbringen sollen. Sie empfiehlt dem Gemeinderat, dass sich die Betriebs-AG nicht selbst verschuldet und hat deshalb einstimmig den vorliegenden Antrag gestellt.“* Mit der Gutheissung des Kommissionsantrages hat der Stadtrat ausdrücklich beschlossen, dass die Betriebsaktiengesellschaft sich nicht über den Markt finanziert.
2. Die vom Volk mit der Kreditvorlage bewilligten jährlichen Betriebskosten in der Höhe von Fr. 1 550 000.00 für fünf Jahre sind kein Kontokorrentkredit zur freien Verfügung der Betriebsaktiengesellschaft, sondern zweckgebunden zur Gewährleistung des Betriebes gemäss Abstimmungsvorlage und zur Finanzierung der in der Botschaft in Aussicht gestellten Abschreibung von 2,5% pro Jahr. Nur weil im Moment dank der niedrigen Zinsen und offenbar dank der buchhalterischen Kosmetik einer Verlängerung der Abschreibungsdauer Geld „frei“ wird, darf dieses nicht für irgendwelche andere Zwecke verwendet werden.
3. In der Stadtratsdebatte vom 27. November 2007 wurde von verschiedenen Rednerinnen und Rednern grosses Unbehagen über die Überschreitung des ursprünglichen, im Architekturwettbewerb als Vorgabe enthaltenen, Kostendaches von 20 Millionen Franken geäussert. Eine Vorlage mit einem Kredit in der heutigen Höhe wäre kaum oder nur mit Abstrichen am baulichen Raumprogramm akzeptiert worden. Noch in der oben erwähnten Antwort auf meine dringliche Interpellation schreibt der Gemeinderat: *„Die Gemeinderäte von Bern und von Köniz sind einhellig der Meinung, dass diese budgetierten und als "Kostendach" deklarierten Gesamtkosten eingehalten werden müssen“*. Dass entgegen dieser

klaren Aussage und der ebenso klaren Zusicherung, dass ein allfällig trotzdem nötiger Nachkredit dem Stadtrat unterbreitet würde, der Gemeinderat zwei Monate später diese Zusicherungen bricht und den Stadtrat bei der Genehmigung des Nachkredites ausschalten will, widerspricht Treu und Glauben sowie Art. 52 und 140 GO die sinngemäss aussagen, dass Nachkredite vom „zuständigen Organ“, also bei entsprechender Höhe des Nachkredites vom Organ, das den Hauptkredit genehmigt hat, zu beschliessen sind.

Viele öffentliche Investitionen müssen mit Fremdmitteln finanziert werden. Die Finanzkompetenzordnung wird dadurch nicht tangiert. Gemäss Art 105 GO beschliesst der Gemeinderat über die Finanzierung „beschlossene Ausgaben“. Mit der Höhe des Kredites hat die Art und Weise der Finanzierung nichts zu tun. Wäre die Betrachtungsweise des Gemeinderates zutreffend, würde die Finanzkompetenzordnung völlig auf den Kopf gestellt. Dies lässt sich am konkreten Beispiel gut illustrieren: Wäre die Fremdfinanzierung zur Bestimmung der Ausgabenkompetenzen nicht massgebend, dann hätten Bern und Köniz nur die branchenüblichen 20% Eigenmittel zur Erlangung der Fremdfinanzierung, d.h. statt der 8. 85 Mio. nur einen Betrag unter 2 Mio., bewilligen müssen.

„Um die Kosten möglichst tief zu halten“, will der Verwaltungsrat der SpoHaWe AG mit Energie Wasser Bern (ewb) einen Vertrag abschliessen (Contracting) über die Energieerzeugung, Energielieferung und betreffend Lüftungsanlagen. Investitionen, die in der von Stadtrat und Volk gutgeheissenen Vorlage gutgeheissenen Vorlage enthalten waren, werden zur kurzfristigen Reduktion der Investitionssumme ausgelagert. Damit sollen offenbar weitere, in der Medienmitteilung des Gemeinderates nicht erwähnte Mehrkosten bei der Sporthalle kompensiert werden. Dabei handelt es sich jedoch um keine Einsparung für die beteiligten Gemeinden, ganz im Gegenteil: Wie bei einem geleasteten Auto werden die Energiekosten zuzüglich erheblicher Contracting-Kosten jährlich verrechnet. Das Bezugsrecht müsste deshalb, als beschränktes dingliches Recht nach Art. 143 Buchst. c GO kapitalisiert, der Investitionssumme zugerechnet oder evtl. zumindest nach Art. 138 GO als wiederkehrende Ausgabe bewilligt werden.

Die Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung schliesslich wird beantragt, damit der Stadtrat die Möglichkeit hat, zwecks Einhaltung des beschlossenen Kostendaches bei Gutheissung der Beschwerde vor der Beanspruchung des Kredites weitere Abstriche am Projekt zu beschliessen.

Der Beschwerdeführer

Luzius Theiler

3 Beilagen erwähnt